

Statuten der Sektion Nordwestschweiz des Schweizerischen Blinden- und Sehbehindertenverbandes

Datum der Genehmigung: 15. März 2014

Aenderungen gemäss GV-Beschluss vom 12. März 2016 siehe Anhang

Anmerkung: Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsätze

1. Die Sektion Nordwestschweiz (nachfolgend Sektion) des Schweizerischen Blinden- und Sehbehindertenverbandes (nachfolgend SBV) versteht sich als eine Organisation, in der sich blinde und sehbehinderte Menschen zur Selbsthilfe, Selbstbestimmung und Interessenvertretung zusammenschliessen.
2. Sie ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.
3. Sie ist politisch unabhängig und religiös neutral.
4. Ihr Tätigkeitsgebiet umfasst die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Für die Bezirke Rheinfelden und Laufenburg (AG), sowie Dorneck und Thierstein (SO), welche zur Sektion Aargau-Solothurn gehören, übernimmt die Sektion Nordwestschweiz die Interessenvertretung in regionalen Angelegenheiten. Dies geschieht in Absprache und Zusammenarbeit zwischen den beiden Sektionen.

Art. 2 Rechtsform und Sitz

1. Die Sektion ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Der Sitz der Sektion befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

Art. 3 Zweck

1. Die Sektion arbeitet auf eine Gesellschaft hin, welche behinderten Menschen die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen ermöglicht.

2. Die Sektion bezweckt:
 - a. die Vertretung und Förderung der Rechte und Interessen ihrer Mitglieder, blinder und sehbehinderter Menschen sowie ihrer Angehörigen;
 - b. die Förderung der Selbstständigkeit und der beruflichen und gesellschaftlichen Integration blinder und sehbehinderter Menschen;
 - c. die Stärkung der Solidarität unter den blinden und sehbehinderten Menschen in ihrem Tätigkeitsgebiet;
 - d. die Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die besonderen Anliegen und Bedürfnisse blinder und sehbehinderter Menschen.

Art. 4 Mittel

1. Um ihre Ziele zu erreichen, bedient sich die Sektion insbesondere folgender Mittel:
 - a. Einflussnahme auf Gesetzgebung und Gesetzesvollzug;
 - b. Unterstützung blinder und sehbehinderter Menschen durch Beratung und Selbsthilfe;
 - c. Förderung von Netzwerken;
 - d. Veranstaltung von Aktivitäten und Anlässen.;
 - e. Sensibilisierung der Öffentlichkeit;
 - f. Beratung von Behörden, Arbeitgebern, Schulen und anderer Institutionen sowie Einzelpersonen in Fragen der Integration blinder und sehbehinderter Menschen und Beseitigung von Barrieren jeglicher Art;
 - g. Abschliessen von Leistungsverträgen mit dem SBV;
 - h. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ihres Einzugsgebiets, die ähnliche Ziele verfolgen.
2. Die finanziellen Mittel der Sektion setzen sich zusammen aus:
 - a. Jahresbeiträgen der Mitglieder;
 - b. Beiträgen des SBV;
 - c. Subventionen öffentlicher und privater Einrichtungen;
 - d. Spenden und Legaten;
 - e. finanziellen Beteiligungen an den Aktivitäten der Sektion;
 - f. Vermögenserträgen;
 - g. weiteren Zuwendungen und Einkünften.

2. Kapitel: Mitgliedschaft

Art. 5 Allgemeines

1. Die Sektion kennt folgende Mitgliederkategorien:
 - a. Aktivmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht ab dem vollendeten 16. Altersjahr;
 - b. Solidarmitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht;
 - c. Ehrenmitglieder.
2. Aktivmitglieder und Solidarmitglieder haben der Sektion einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Die Generalversammlung setzt die Beiträge für die einzelnen Mitgliederkategorien fest. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

Art. 6 Aktivmitglieder

1. Aktivmitglieder werden auf Antrag:
Einzelmitglieder des SBV im Sinne von Artikel 7 der SBV-Statuten, die im Tätigkeitsgebiet der Sektion wohnen oder eine andere Verbindung geltend machen können.

Art. 7 Solidarmitglieder

1. Solidarmitglieder können auf Antrag natürliche oder juristische Personen werden, welche die Bedingungen für eine Aktivmitgliedschaft nicht erfüllen, die aber die Sektion bei der Umsetzung ihrer Ziele unterstützen möchten.

Art. 8 Aufnahme

1. Der Sektionsvorstand befindet über die Aufnahmeanträge.
2. Bei Anfechtung durch die betroffene Person binnen 30 Tagen entscheidet die Generalversammlung.

Art. 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Für Aktivmitglieder der Sektion gilt Artikel 9 der SBV-Statuten. Zuständiges Organ für Streichung und Ausschluss ist der Sektionsvorstand.
2. In den übrigen Fällen endet die Mitgliedschaft:
 - a. durch Austritt auf Ende des laufenden Kalenderjahrs, der unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist der Sektion schriftlich zu melden ist;
 - b. durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn ein Mitglied den Interessen des SBV oder blinder und sehbehinderter Menschen im Allgemeinen zuwiderhandelt; bei Anfechtung durch die betroffene Person binnen 30 Tagen entscheidet die Generalversammlung;

- c. durch Streichung. Wer ohne triftigen Grund mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Sektion in Rückstand gerät, wird von der Mitgliedschaft suspendiert. Werden die ausstehenden Beträge nicht binnen nützlicher Frist beglichen oder wird der geschuldete Betrag nicht erlassen, erfolgt die Streichung des Mitglieds;
3. Die laufenden finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder werden durch den Verlust der Mitgliedschaft nicht berührt. Es besteht keinerlei Anspruch auf das Vermögen der Sektion.

Art. 10 Ehrenmitglieder

1. Die Generalversammlung kann natürliche Personen, die sich um die Sektion oder die Belange blinder und sehbehinderter Menschen besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Sektion ernennen.

3. Kapitel: Organisation

Art. 11 Organe

1. Die Organe der Sektion sind:
 - a. die Generalversammlung;
 - b. der Sektionsvorstand;
 - c. die Revisionsstelle.

Art. 12 Gemeinsame Bestimmungen

1. Die Organmitglieder sind verpflichtet in den Ausstand zu treten, wenn Sektionsgeschäfte behandelt werden, welche ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden Personen berühren.
2. Personen unter 16 Jahren und juristische Personen können nicht als Mitglied eines Organs der Sektion gewählt werden.

a. Generalversammlung

Art. 13 Zusammensetzung

1. Die Generalversammlung umfasst sämtliche Aktivmitglieder der Sektion, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.
2. Zudem können an der Versammlung mit beratender Stimme teilnehmen:
 - a. die übrigen Mitglieder der Sektionsorgane;

- b. die übrigen natürlichen Personen, die Mitglieder der Sektion sind;
- c. eine Delegation jeder juristischen Person, die Mitglied der Sektion ist;
- d. die vom SBV bezeichneten Vertreter.

Art. 14 Aufgaben und Zuständigkeiten

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Sektion.
2. Sie hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
 - a. Erstellen eines Versammlungsprotokolls;
 - b. Behandlung der eingereichten Anträge;
 - c. Wahl der übrigen statutarischen Organe sowie der Delegierten und Ersatzdelegierten, welche die Sektion an der Delegiertenversammlung des SBV vertreten;
 - d. Wahl von Kommissionsmitgliedern;
 - e. Ernennung der Ehrenmitglieder;
 - f. Festlegung der Jahresbeiträge und der grundsätzlichen Rechte und Pflichten der einzelnen Mitgliederkategorien;
 - g. Beschlussfassung über den Jahresbericht, das Protokoll und die Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstands;
 - h. Festlegung des Finanzkompetenzrahmens des Vorstands und Gewährung von Krediten, die diese Grenze überschreiten;
 - i. Revision der Statuten;
 - j. Austritt aus dem SBV;
 - k. Auflösung der Sektion.

Art. 15 Einberufung und Anträge

1. Die Generalversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Mit der Einladung zur Generalversammlung erhalten alle Mitglieder die Traktandenliste und weitere Unterlagen.
2. Anträge sind bis 2 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich oder auf Tonträger beim Vorstand einzureichen.
3. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a. Auf Verlangen des Vorstandes;
 - b. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder. Dem Antrag ist eine provisorische Traktandenliste beizufügen.

Art. 16 Beratungen

1. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

2. Den Vorsitz führt der Präsident der Sektion, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Sind beide verhindert, wählt die Generalversammlung einen Tagespräsidenten.
3. Die Generalversammlung kann nur die auf der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte behandeln. An der Versammlung gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem traktandierten Geschäft stehen. Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können nur mit Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder behandelt werden; davon ausgenommen sind Anträge betreffend:
 - a. eine Statutenrevision;
 - b. den Austritt aus dem SBV;
 - c. die Auflösung der Sektion.
4. Die anwesenden Mitglieder der Versammlung verfügen über je eine Stimme. Die Stimmabgabe durch Stellvertretung ist ausgeschlossen.
5. Abstimmungen werden mit offenem Handmehr durchgeführt, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Es gilt das relative Mehr, soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Entscheid als abgelehnt.
6. Wahlen werden offen durchgeführt, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst. Im ersten Wahlgang gilt das absolute, ab dem zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

b. Sektionsvorstand

Art. 17 Zusammensetzung

1. Der Sektionsvorstand setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen, einschliesslich der in einem eigenen Wahlgang gewählten Präsidenten und Kassier.
2. Die Mitglieder des Sektionsvorstands werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Ein Mitglied des Sektionsvorstands darf nicht mehr als zwölf aufeinanderfolgende Jahre im Amt bleiben. Wird ein Vorstandsmitglied zum Präsidenten gewählt, kann er dieses Amt während maximal 10 Jahren ausüben.
3. Stellt sich kein Aktivmitglied als Kassier zur Wahl, kann die Generalversammlung ein Nicht-Aktivmitglied zum Kassier wählen. Ein solcher Kassier ist vollberechtigtes Vorstandsmitglied, jedoch nicht vollberechtigtes Aktivmitglied.
4. Während der Amtsdauer sind Ergänzungswahlen möglich.
5. Der Sektionsvorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Generalversammlung abberufen werden (Art. 65 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches).

Art. 18 Aufgaben und Zuständigkeiten

1. Der Sektionsvorstand hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
 - a. Führung und Vertretung der Sektion;
 - b. Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung und Unterbreitung von Anträgen an dieses Organ;
 - c. Verteilung der Aufgaben, (insbesondere Vizepräsidium) unter den Vorstandsmitgliedern oder Delegation der Aufgaben an Dritte;
 - d. Erstellen eines Sitzungsprotokolls;
 - e. Erstellen des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
 - f. Erstellen des Budgets unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung;
 - g. Beschlussfassung über finanzielle Angelegenheiten, die in seine Zuständigkeit fallen;
 - h. Beschlussfassung über Leistungen der Sektion an Aktivmitglieder, unter Vorbehalt diesbezüglicher Beschlüsse der Generalversammlung;
 - i. Ernennung der Vertretung des Sektionspräsidenten im Sektionenrat des SBV;
 - j. Beschlussfassung über Angelegenheiten, für die kein anderes Organ zuständig ist.
2. Der Sektionsvorstand kann Geschäfte, die in seine Zuständigkeit fallen, der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreiten.

Art. 19 Einberufung

1. Der Sektionsvorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal jährlich. Er ist zudem auf Verlangen von mindestens drei seiner Mitglieder innerhalb von drei Wochen einzuberufen.

Art. 20 Beratungen

1. Der Sektionsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.
3. Abstimmungen erfolgen unter Namensaufruf, sofern der Sektionsvorstand nichts anderes beschliesst. Massgebend ist das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid; eine Stimmenthaltung ist in diesem Fall nicht zulässig.
4. Bei Wahlen gilt Artikel 16 Absatz 6 sinngemäss.

Art. 21 Unterschrift

1. Für die Sektion kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt sind folgende Personen: der Präsident, der Vizepräsident sowie der Kassier.
2. Der Sektionsvorstand kann das Zeichnungsrecht zu zweien auch auf andere Personen übertragen.

Art. 22 Ständiges Sekretariat

1. Der Vorstand kann die Sektion unter seiner Verantwortung mit einem professionellen Sekretariat ausstatten.
2. Er legt insbesondere den Umfang der Geschäftsführungs- und Vertretungsaufgaben der Mitglieder des Sekretariats fest.
3. Er stellt sicher, dass bei der Ausübung der operativen Tätigkeiten den besonderen Bedürfnissen der blinden und sehbehinderten Menschen Rechnung getragen wird.
4. Er kann die Personalverwaltung ganz oder teilweise dem SBV oder einer anderen Einrichtung übertragen.

Art. 23 Kommissionen und Arbeitsgruppen

1. Der Sektionsvorstand kann Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Er ist dazu verpflichtet, wenn die Generalversammlung ihm einen entsprechenden Auftrag erteilt.

c. Revisionsstelle

Art. 24 Zusammensetzung, Unabhängigkeit und Amtsdauer

1. Die Revisionsstelle setzt sich aus einer Treuhandstelle oder aus drei natürlichen Personen zusammen, davon zwei Aktivmitglieder und eine Ersatzperson.
2. Die an der Revision beteiligten Personen dürfen nicht Mitglied im Sektionsvorstand sein oder dieses Amt während des gesamten oder eines Teils des Berichtsjahrs ausgeübt haben.
3. Die Revisionsstelle wird für zwei Jahre ernannt. Sie ist wiederwählbar.

Art. 25 Aufgaben

1. Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungsführung und Vermögenslage der Sektion.
2. Sie erhält Zugang zu allen buchführungsrelevanten Unterlagen. Die Jahresrechnung ist ihr in der Regel bis zum 30. April des folgenden Jahres für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.

3. Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung jährlich schriftlich Bericht.

Art. 26 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 27 Haftung

1. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Sektion ist ausgeschlossen.
2. Die Sektion haftet ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen.
3. Die Sektionen und der SBV haften ausschliesslich für ihre jeweiligen Verbindlichkeiten.

Art. 28 Revision der Statuten

1. Die vorliegenden Statuten können durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit ganz oder teilweise revidiert werden.
2. Die Statutenänderung tritt unmittelbar nach ihrer Verabschiedung in Kraft, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 29 Austritt aus dem SBV

1. Der Austritt aus dem SBV wird von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.
2. Der Austritt wird erst mit der Übernahme aller betroffenen Aktivmitglieder der Sektion durch eine oder mehrere andere Sektionen des SBV wirksam.

Art. 30 Auflösung der Sektion

1. Die Auflösung der Sektion wird von der Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen.
2. Das noch vorhandene Sektionsvermögen wird dem SBV übergeben; eine Aufteilung des Vermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Bildet sich innerhalb von zehn Jahren eine neue Sektion mit einem vergleichbaren Tätigkeitsgebiet, wird ihr das Sektionsvermögen zugesprochen. Andernfalls geht das Vermögen endgültig in den Besitz des SBV über.

3. Die Auflösung erfolgt frühestens bei Übernahme der verbleibenden Aktivmitglieder der Sektion durch eine oder mehrere andere Sektionen des SBV.

Art. 31 Übergangsbestimmung

1. Bis zur ersten Generalversammlung nach Inkrafttreten dieser Statuten entspricht die Zusammensetzung des Sektionsvorstands jener des vormaligen Vorstands. Anlässlich dieser ersten Generalversammlung wird ein Sektionsvorstand gemäss den vorliegenden Statuten gewählt. Die Amtszeit im vormaligen Sektionsvorstand wird an die Gesamtamtszeitdauer nach Artikel 17 Absatz 2 angerechnet.

Art. 32 Inkrafttreten und Aufhebungsklausel

1. Die vorliegenden Statuten treten per 15. März 2014 in Kraft.
2. Die bisherigen Statuten werden durch diese Statuten aufgehoben und ersetzt.

Basel, 15.März 2014

Pius Odermatt
Präsident

Markus Kaiser
Vizepräsident

1. Anhang

Aenderungen durch die GV vom 12. März 2016

Art. 15 Einberufung und Anträge

1. Die Generalversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Mit der Einladung zur Generalversammlung erhalten alle Mitglieder drei Wochen vor der Versammlung die Traktandenliste und weitere Unterlagen.

Art. 17 Zusammensetzung

3. Stellen sich zu wenige Aktivmitglieder zur Wahl, oder wird für die Übernahme von Aufgaben des Vorstands kein Aktivmitglied gefunden, so kann die Generalversammlung ein Nicht-Aktivmitglied (sehende Person, Solidarmitglied oder Nichtmitglied) wählen. Es dürfen maximal 2 Nicht-Aktivmitglieder gleichzeitig im Vorstand Einsitz haben. Ein solches Vorstandsmitglied ist vollberechtigtes Vorstandsmitglied, jedoch nicht vollberechtigtes Aktivmitglied. Diese Vorstandsmitglieder können nicht das Amt des Präsidenten oder dasjenige des Vizepräsidenten übernehmen.

Art. 18 Aufgaben und Zuständigkeiten

1. Der Sektionsvorstand hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
 - k. Wahl der Liegenschaftsverwaltung. Der Vorstand und die Hauskommission beraten sich über die vorliegenden Offerten. Der Vorstand entscheidet über die definitive Wahl der Liegenschaftsverwaltung und erstattet der GV Bericht.

Basel, 12.März 2016

Pius Odermatt
Präsident

Markus Kaiser
Vizepräsident